

des Richtungskoeffizienten errechneten Aufschläge. Die Richtungskoeffizienten sind auf den Valuta-Gegenwert zu beziehen.

(3) Die Kombinate erhalten vom VEB den Valuta-Gegenwert des nach § 2 Abs. 3 gebildeten Preises zuzüglich der Aufschläge gemäß Abs. 2 abzüglich Exporthandlungsspanne.

(4) Alle Erlöse und Kosten aus dem Exportvertrag, die gemäß § 2 durchgehend zu den Kombinatoren wirken, sind zum Zeitpunkt der Gutschrift bzw. Belastung von dem VEB an die Kombinate gutzuschreiben bzw. weiterzuberechnen.

(5) In den Rechnungen der Kombinate an den VEB ist der Rechnungsbetrag in Mark wie folgt auszuweisen:

Valuta-Gegenwert des im Exportvertrag vereinbarten Preises der Leistungen (1)

./. Valuta-Gegenwert der kalkulierten Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (2)

+ Richtungskoeffizient auf (1 ./ 2)

./. Exporthandlungsspanne des VEB gemäß § 4.

In den Rechnungen ist außerdem der Industrieabgabepreis je Erzeugnisposition entsprechend der Liefer- und Leistungsnummern auszuweisen.

§4

(1) Der VEB erhält für seine Tätigkeit bei der Vorbereitung, Anbahnung und Realisierung des Exportvertrages eine Exporthandlungsspanne. Mit dieser Handlungsspanne werden vom VEB die von ihm zu tragenden Zirkulationskosten gedeckt und ein Handlungsspannengewinn realisiert.

(2) Die Handlungsspanne ist als Prozentsatz auf folgende Bezugsgröße zu berechnen:

Valuta-Gegenwert des im Exportvertrag vereinbarten Preises der Leistungen (1)

./. Valuta-Gegenwert der kalkulierten Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (2)

+ Richtungskoeffizient auf (1 ./ 2).

(3) Die Handlungsspanne ist bei der Bezahlung der Leistungen zwischen den Kombinatoren und dem VEB zu verrechnen.

(4) Die Handlungsspannsätze des VEB werden differenziert nach Erzeugnisgruppen entsprechend der Exportrentabilität langfristig festgelegt und durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali in Abstimmung mit dem Minister für Außenwirtschaft und dem Leiter des Amtes für Preise bestätigt.

Import

§5

(1) Der VEB kauft das Importmaterial auf dem Außenmarkt nach den von den Kombinatoren erteilten und den Normen des Lieferlandes entsprechenden verbindlichen Spezifikationen zum Valutapreis.

(2) Der VEB liefert das Importmaterial an die inländischen Verbraucher auf der Grundlage der von den Kombinatoren eingewiesenen Bestellungen und der mit den Verbrauchern abgeschlossenen Einfuhrverträge.

(3) Die Bezahlung der im Einfuhrvertrag vereinbarten Leistungen erfolgt von den Verbrauchern an den VEB zum gesetzlichen Preis.

(4) Der VEB und die Kombinate haben bei der Ausarbeitung der Spezifikationen und beim Abschluß der Importverträge eng zusammenzuarbeiten. Sofern der VEB beim Abschluß des Importvertrages von den in den Spezifikationen enthaltenen Bedingungen aus ökonomischen oder handelspolitischen Gründen abweichen muß, hat er eine Abstimmung mit den Kombinatoren durchzuführen.

§6

(1) Aus der Gegenüberstellung der Importerlöse und Importkosten des VEB gemäß Anlage wird das Ergebnis aus Import im VEB ermittelt.

(2) Für die Ermittlung des Valuta-Gegenwertes frei Grenze bzw. Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik gilt § 3 Abs. 1 Satz 2.

(3) Der VEB zahlt dem bilanzierenden Kombinat für die an die Verbraucher berechneten Importlieferungen den Betrag aus

Erlös der Importlieferungen

./. Aufwand zum Valuta-Gegenwert frei Grenze bzw. cif Seehafen Deutsche Demokratische Republik

./. Aufschlag gemäß Richtungskoeffizient

./. Handlungsspanne gemäß § 7.

§7

(1) Der VEB erhält für seine Tätigkeit bei der Vorbereitung, Anbahnung und Realisierung der Importverträge eine Importhandlungsspanne. Mit dieser Handlungsspanne werden vom VEB die von ihm zu tragenden Zirkulationskosten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gedeckt und ein Gewinn realisiert.

(2) Die Handlungsspanne ist als Prozentsatz vom gesetzlichen Preis zu errechnen. Die Handlungsspannsätze werden für den VEB differenziert nach Erzeugnisgruppen in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Zirkulationskosten langfristig festgelegt und vom Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali in Abstimmung mit dem Minister für Außenwirtschaft bestätigt.

§8

Das im VEB gemäß § 6 Abs. 3 ermittelte Importergebnis wird dekadenweise mit den Kombinatoren verrechnet.

Einheitliches Betriebsergebnis

§9

(1) Die Kombinate bilden ein einheitliches Betriebsergebnis, das sich zusammensetzt aus

— dem Ergebnis aus abgesetzter Warenproduktion und sonstigem Umsatz

— dem Ergebnis aus Export

— dem Ergebnis aus Exportstützungen

— dem Ergebnis aus Import

— dem Ergebnis aus Importabführungen.

(2) Das Ergebnis aus abgesetzter Warenproduktion und sonstigem Umsatz ist die Differenz zwischen Kosten und Erlösen der abgesetzten Warenproduktion und des sonstigen Umsatzes.